

Gruppenversicherungsvertrag

Tauchlehrer-Haftpflichtversicherung

Version 05/2025

1.	ALLGEMEINER TEIL	2
1.01	Versicherungsnehmer/ versicherte Personen	2
1.02	Tätigkeitsbeschreibung	2
1.03	Gegenstand der Versicherung	3
1.04	Beauftragung fremder Unternehmen	4
1.05	Schiedsgerichtsvereinbarungen	4
1.06	Versicherungssummen	4
1.07	Kumulklausel.....	5
1.08	Beitragsberechnung.....	5
2	ABGRENZUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUT- ZES GEGENÜBER DEN AHB.....	6
2.01	Ansprüche der versicherten Personen untereinander	6
2.02	Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander	6
2.03	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der versicherten Personen	6
2.04	Auslandsschäden.....	6
2.05	Be- und Entladeschäden	8
2.06	Verletzung von Datenschutzgesetzen	8
2.07	Bearbeitungsschäden	8
2.08	Leitungsschäden.....	9
2.09	Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen	9
2.10	Schlüsselschäden	10
3.	RISIKOBEGRENZUNGEN	10
4.	UMWELTHAFTPFLICHT - BASISVERSICHERUNG.....	13
4.01	Gegenstand der Versicherung	13
4.02	Risikobegrenzungen	13
4.03	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	14
4.04	Versicherungsfall	14
4.05	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	14
4.06	Nicht versicherte Tatbestände	16
4.07	Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumulklausel	18
4.08	Nachhaftung.....	19
4.09	Versicherungsfälle im Ausland	19

1. ALLGEMEINER TEIL

1.01 Versicherungsnehmer/ versicherte Personen

1. Versicherungsnehmer:

Medical Helpline Worldwide GmbH, Otto-Lilienthal-Str. 18, 28199 Bremen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der betrieblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer vertritt lediglich alle versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen und ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Beitragsschuldner.

2. Versicherte Personen:

Alle in der hauseigenen Datenbank der Medical Helpline Worldwide GmbH aufgeführten natürlichen Personen, die Inhaber von einem entsprechenden MHW Vertrag sind und deren Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein liegt.

1.02 Tätigkeitsbeschreibung

Je nach abgeschlossenem Insurance Vertrag besteht im Rahmen und Umfang dieses Gruppenversicherungsvertrags Versicherungsschutz für rechtlich selbständige

- a) Tauchlehrer(innen), nachweislich ausgebildet und tätig nach den Standards national oder international allgemein anerkannter Verbände und Institutionen
- b) sowie deren Assistenten, soweit diese auf direkter Anweisung der versicherten Person und unter deren direkter Aufsicht handeln
- c) Unterwasserarchäologen(innen)
- d) Unterwasserreiseführer(innen)/Unterwasserführer(innen) (so genannte Dive Guides),
- e) Unterwasserbiologen(innen)
- f) Unterwasserfotografen(innen)
- g) Forschungstaucher(innen) (so genannte Scientific Diver), wenn diese nachweislich eine Ausbildung eines entsprechenden und anerkannten Tauchverbandes absolviert haben und wenn sich die Tätigkeit im Wesentlichen auf das Kartieren, Vermessen, das Entnehmen von Proben sowie leichte Bergungs- und Reparaturarbeiten beschränkt

mit einem entsprechenden Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis, einschließlich Training im Freiwasser.

Versicherungsschutz besteht ferner für

- die Tätigkeit von Tauchlehrern als Aqua Fitness-Instructor, sofern diese nachweislich eine Ausbildung als PADI Aquafitness-Instructor absolviert haben und die sich nach den „PADI-Regeln zur Aquafitness Teilnahme“ ergebenden Teilnahmevoraussetzungen im Vorfeld von jedem Teilnehmer durch entsprechendes Anmeldeformular abgefragt und schriftlich bestätigt wurden (insbesondere Schwimmfähigkeit, Gesundheit);
- die Tätigkeit von Tauchlehrern als Instructor für Stand Up Paddling (ab 08.02.2018);
- die Tätigkeit der Unterwasser-Kamerafrau/-Kameramann (ab 07.05.2018);
- die Durchführung von folgenden tauchspezifischen Kursen:

- Erste Hilfe für verunfallte Taucher,
- gefährliche Meerestiere

Voraussetzung für das Abhalten von Erste-Hilfe-Kursen ist, dass es sich bei dem Ausbilder (Tauchlehrer) bzw. der Ausbildungsorganisation um eine von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hierfür anerkannte Stelle handelt bzw. dass die Ausbildung des Ausbilders die Voraussetzung für eine Anerkennung erfüllen würde.

Ab dem 29.07.2016 besteht im Rahmen und Umfang des Gruppenversicherungsvertrags auch Versicherungsschutz für versicherte Personen gemäß Ziffer 1.01 Punkt 2 des Gruppenversicherungsvertrags, die nicht selbstständig, sondern in einer Tauchschule angestellt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die Tätigkeit in Ausführung der vertraglichen Verrichtung für die Tauchschule als Tauchlehrer, wobei die in Ziff. 1.02 des Gruppenversicherungsvertrags genannten Richtlinien und Standards entsprechend einzuhalten sind. Die Betriebshaftpflichtversicherung der Tauchschule selbst ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert sind

- Ansprüche der jeweiligen Betriebsangehörigen (einschl. Praktikanten, Hospitanten, eingegliederte Arbeitnehmer) einer Tauchschule sowie freiberuflich für diese tätigen Personen untereinander;
- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/ oder Berufskrankheiten im Betrieb der Tauchschule gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt;
- Ansprüche wegen Schäden, die der Tauchschule selbst entstehen.

Der Versicherungsschutz für in einer Tauchschule angestellte Tauchlehrer besteht nur subsidiär zum Versicherungsschutz einer Betriebshaftpflichtversicherung der Tauchschule.

1.03 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Personen gemäß Ziff. Ziff. 1.01.2 aus ihren sich aus der Tätigkeitsbeschreibung gemäß Ziffer 1.02 ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten (siehe jedoch Ziff. 3 und 4.06).

Die gesetzliche Haftpflicht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Tauchbasen ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von § 4 I 8 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz nach den Bestimmungen gemäß Ziff. 1 'Allgemeiner Teil' und Ziff. 4 'Umwelthaftpflicht-Basisversicherung', es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

2. Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne einer gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Um-

weltschäden richtet sich – mit Ausnahme von Ziffer 1.06 („Versicherungssummen“) Punkt 3. - nicht nach diesem Vertrag, sondern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung (Umweltschadensbasisversicherung - NATURSCHUTZPOLICE) USV-BASIS Ausgabe Juli 2008. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Versicherungsnehmer sich auch mit diesen Bedingungen einverstanden.

1.04 Beauftragung fremder Unternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch von Kraftfuhr- und Wasserfahrzeugunternehmen - insoweit teilweise abweichend von Ziff. 3.9.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

1.05 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach biligem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Die versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von der versicherten Person Ziff. 1.01.2 zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

1.06 Versicherungssummen

1. Die Versicherungssumme je versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 beträgt für die Berufshaftpflicht - ohne Umwelthaftpflicht gemäß Ziff. 4 - je Versicherungsfall

EUR 5.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden

EUR 100.000 für Vermögensschäden

und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

2. Die Versicherungssumme je versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 beträgt für die Umwelthaftpflicht (Ziff. 4) je Versicherungsfall

EUR 5.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden

und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

3. Die Versicherungssumme je versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 beträgt für die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden (Ziff. 1.03 Punkt 2., NATURSCHUTZPOLICE) je Versicherungsfall

EUR 5.000.000 pauschal für Vermögensschäden

und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

1.07

Kumulklausel

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz

- nach dieser Berufshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung und/oder einer Umweltschadensversicherung,
- nach einer Umwelthaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle nach einer Umweltschadensversicherung,

so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zu Verfügung.

Sofern die in der Berufshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflicht- bzw. der Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Bestehen für den Versicherungsnehmer bei dem Versicherer oder seiner Konzerngesellschaften mehrere Haftpflichtversicherungen (Einzelverträge), so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

1.08

Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrags erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage

- der versicherten Tätigkeit,
- der beitragspflichtigen Zusatzrisiken.

Auf § 8 III AHB wird hingewiesen.

2 ABGRENZUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES GEGENÜBER DEN AHB

2.01 Ansprüche der versicherten Personen untereinander

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 untereinander.

2.02 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des § 7, 2 AHB in Verbindung mit § 4 II 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

3. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
4. Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 50 je Versicherungsfall betragen,
5. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ziff. 2.06), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen / Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung).

2.03 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der versicherten Personen

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 II 2 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

2.04 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle anlässlich des Tauchens und/oder der Erteilung von Tauchunterricht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z. B. Vertriebsniederlassungen, Läger, Tauchbasen u. dgl..

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von den versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 und die unter Ziff. 1.04.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB);

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

3. Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/ US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden durch Erzeugnisse oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA-/ US-Territorien- oder Kanada-Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart;
- Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden.

Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

- Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/ Naturgummilatex).

- c) Die Ersatzleistungen betragen je versicherter Person gemäß Ziff. 1.01.2 und je Versicherungsfall

EUR 5.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden,
EUR 100.000 für Vermögensschäden

und stehen zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen gemäß Ziff. 1.07.1 zur Verfügung.

- d) Selbstbeteiligung der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 an jedem Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden einschließlich daraus resultierender Kosten:

EUR 10.000.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
5. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

2.05 Be- und Entladeschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ist der Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen), steht er dem Ladegut gleich.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für die versicherte Person bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 bzw. von ihnen, in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht von den versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

2. Die Ersatzleistung je versicherter Person gemäß Ziff. 1.01 beträgt

EUR 30.000 je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung der versicherten Person gemäß Ziff. 1.01.2 an jedem Schaden:

EUR 250.

2.06 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 II 6 h) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Die Ersatzleistung je versicherter Person gemäß Ziff. 1.01.2 beträgt

EUR 30.000 je Versicherungsfall.

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden gemäß Ziff. 1.07.1 zur Verfügung.

2.07 Bearbeitungsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei den versicherten Personen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Be- und Entladeschäden siehe 2.05,

Leitungsschäden siehe Ziff. 2.08.

2. Die Ersatzleistung je versicherter Person gemäß Ziff. 1.01.2 beträgt

EUR 3.000 je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 an jedem Schaden:

EUR 250.

2.08

Leitungsschäden

1. Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von § 4 I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2. Die Ersatzleistung je versicherter Person gemäß Ziff. 1.01.2 beträgt

EUR 30.000 je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 an jedem Schaden:

EUR 250.

2.09

Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in Ausübung der versicherten Tätigkeit gemäß Ziff. 1.02 aus dem Betrieb und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

1. Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
2. Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
3. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1, 2 b) und § 2, 3 c) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.10 Schlüsselschäden

(ab 09.03.2017)

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 AHB und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Diese Erweiterung gilt auch für berufliche Schlüssel der Tauchlehrer.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Code-Karten und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär zu bestehenden Privathaftpflichtversicherungen geboten.

Die Ersatzleistung beträgt je Tauchlehrer

EUR 20.000 je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Nicht versichert ist/ sind

1. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
2. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 100.

3. RISIKOBEGRENZUNGEN

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden durch Risiken, die nicht der Tätigkeitsbeschreibung entsprechen;
2. wegen Schäden aus dem Bergen von Wracks, dem Heben von Schiffen, der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten unter und über Wasser; der Versicherungsschutz für leichte Bergungs- und Reparaturarbeiten im Rahmen der Tätigkeit als Forschungstaucher (Scientific Diver) gem. Ziffer 1.02 bleibt unberührt
3. wegen Schäden aus dem Entschärfen von Kriegsaltlasten und dergleichen;

4. wegen Schäden aus dem Betrieb von Tauchbasen, Druckkammern und dergleichen;
5. wegen Schäden aus der Tätigkeit als Reiseleiter oder Reiseveranstalter;
6. wegen Schäden, die durch und von eigenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden verursacht bzw. ausgegangen sind;
7. wegen Schäden aus der betrieblichen Tätigkeit der Firma Medical Helpline Worldwide GmbH
8. der Medical Helpline Worldwide GmbH gegen die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2;
9. wegen Schäden, die versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe aber Ziff. 2.09) oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01.2 oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

10. wegen Schäden, die versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01.2 oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

11. aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

12. wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Umweltschäden handelt (siehe Ziff. 4);
13. wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;
wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

14. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die die versicherten Personen in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
15. aus Besitz und Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);
16. aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;
17. aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
18. aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
19. wegen Schäden an Kommissionsware;
20. aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
21. gegen die Personen (versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01 oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Für die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen der versicherten Person und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde;

22. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben,
23. wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Person gemäß Ziff. 1.01.2 im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 nach § 110 SGB VII.
24. wegen Schäden, die von Assistenten verursacht werden, die nicht auf Anweisung und im Beisein einer versicherten Person gemäß Ziff. 1.01.2 tätig sind.

4. UMWELTHAFTPFLICHT - BASISVERSICHERUNG

Eingeschlossen ist die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung wie folgt:

4.01 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist - abweichend von § 4 I 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 4.02 fallen.

Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes. Versicherungsschutz für Sprengungen besteht nur dann, soweit dieser besonders vereinbart ist.

Mitversichert sind gem. § 1, 1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2. Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziff. 4.01.1 - teilweise abweichend von § 4 I 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
3. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebraucht oder eingeleitet zu sein.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4.02 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

1. Anlagen der versicherten Person, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
2. Anlagen der versicherten Person gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1).
3. Anlagen der versicherten Person, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
4. Abwasseranlagen der versicherten Person oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
5. Anlagen der versicherten Person gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
6. aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 4.02.1 – 4.02.5 oder Teilen, die ersichtlich für An-

lagen gem. Ziff. 4.02.1 – 4.02.5 bestimmt sind, wenn die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).

4.03 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz nach Ziff. 4.01.1 erstreckt sich auch auf:
 - a) Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Inland, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Berufshaftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von Ziff. 4.06.16;
 - b) im Inland lagernde und verwendete umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 l/kg nicht übersteigt.

Zu a) und b) gilt:

Ausgeschlossen bleiben halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. CKW, FCKW und PCB).

2. Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen:
 - a) Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB - Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
 - b) § 1 Ziff. 2 b) AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – findet ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 4.03.1 versicherten Risiken.

4.04 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1, 1 und § 5, 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 4.01.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder der versicherten Person gemäß Ziff. 1.01. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.05 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebesoder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen der versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 4.01.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.05.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache über-

nommen, dass die Maßnahmen durch die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3. Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4.05 vereinbarten Gesamtbetrages werden den versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 die Aufwendungen voll ersetzt, falls die versicherte Person

a. dem Versicherer die Feststellungen einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern

und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

b. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die die versicherte Person den Umständen nach für geboten halten durfte.

4. Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.05.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
5. Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt je versicherter Person gemäß Ziff. 1.01

EUR 300.000 je Störung des Betriebes oder behördliche Anordnung

und steht einfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

Die versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 hat von den Aufwendungen

EUR 1.000

selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzenen Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstversatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

6. Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.05.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 4.01.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

4.06 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

2. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn die versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
4. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
5. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2 nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstück erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
6. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
7. Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage und/oder
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals und/oder
 - auf einer nicht behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen hierfür nicht behördlich genehmigten Platz und/oder
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklarationzwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;
8. Ansprüche wegen Schäden, die durch von den versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;

9. Ansprüche wegen Schäden, die durch von versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);
10. Ansprüche gegen die Personen (versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01.2 oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherte Person gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
11. Ansprüche gegen die Personen (versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01.2 oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;
12. Ansprüche wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnik-Gesetzes (GenTG) beruhen;
13. Ansprüche
 - wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
14. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
15. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
16. Ansprüche wegen Schäden, die versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01.2, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01.2, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und im Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht (siehe Ziff. 2.09);

17. Ansprüche wegen Schäden, die versicherte Personen gemäß Ziff. 1.01.2, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

18. Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Metern,
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;
19. Haftpflichtansprüche, die durch und/oder von eigenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und/oder Gebäuden verursacht sind bzw. ausgehen (siehe jedoch Ziff. 4.06.6);
20. Haftpflichtansprüche wegen Umwelteinwirkungen, die gegen die Fa. Medical HelpLine Worldwide GmbH gerichtet sind;
21. wegen Schäden aus dem Bergen von Wracks, dem Heben von Schiffen, der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten unter und über Wasser;
22. wegen Schäden aus dem Entschärfen von Kriegsaltlasten und dergleichen;
23. wegen Schäden aus dem Betrieb von Tauchbasen, Unterdruckkammern und dergleichen;
24. wegen Schäden aus der Tätigkeit als Reiseleiter oder Reiseveranstalter;
25. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01.2.

4.07

Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumulklausel

1. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

2. Die versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung

EUR 1.000

selbst zu tragen.

Abweichend hiervon hat die versicherte Person bei Versicherungsfällen in USA/ Kanada bzw. die nach US-amerikanischem und/oder kanadischem Recht geltend gemacht werden

EUR 10.000

selbst zu tragen.

3. Auf die Kumulklausel gemäß Ziff. 1.07 wird hingewiesen.

4.08

Nachhaftung

1. Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers / der versicherten Person gemäß Ziff. 1.01.1 und 1.01.2, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 4.01.1 mitversicherten Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
2. Ziff. 4.08.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise oder eine versicherte Person gemäß Ziff. 1.01.2 wegfällt.

4.09

Versicherungsfälle im Ausland

1. Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 4.01 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
 - a) die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;
 - b) die auf eine Umwelteinwirkung aus der betrieblichen Tätigkeit gemäß Ziff. 1.02 zurückzuführen sind (siehe jedoch die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.06, insbesondere Ziff. 4.06.19 - 4.06.25).

Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die die Folge einer nach Vertragsbeginn eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind und die Störung plötzlich und unfallartig eingetreten ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 4.05 und Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 4.01.1 Abs. 3 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Vertriebsniederlassungen, Läger, Tauchbasen und dgl.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von den versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen gemäß Ziff. 1.01 und die unter Ziff. 1.04 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB).

3. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada bzw. die nach US-amerikanischem und/oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Ersatzleistung je versicherter Person gemäß Ziff. 1.01 beträgt

EUR 5.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden

EUR 100.000 für Vermögensschäden

und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Ziff. 1.07.2 zur Verfügung.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.